

HAUSORDNUNG

Im Interesse einer konfliktfreien Hausgemeinschaft werden alle Mieter ersucht, aufeinander weitestgehend Rücksicht zu nehmen und das vom Vermieter zur Verfügung gestellte Eigentum schonend zu benützen.

In diesem Sinne **achten Sie bitte**

A. aus Rücksicht auf andere Mieter:

- auf die Vermeidung störender Geräusche, z. B. durch Benützung nicht isolierter Maschinen, durch Türenzuschlagen, Treppenlaufen, durch Rundfunkempfang in belästigender Lautstärke und Dauer;
- auf die Unterlassung jeglichen Ausschüttens und Ausgießens aus Fenstern, von Balkonen, auf Treppenfluren usw., sowie jeglichen Lagerns oder Abstellens von Fahrrädern, Möbel, Kartonagen usw., auch von Gästen oder Kunden, im Hausflur, Stiegenhaus oder Gang;
- auf die Vermeidung aller nicht unbedingt benötigten bzw. unüblichen leicht entzündbaren Substanzen und Materialien im Mietgegenstand und Haus sowie auf die umgehende Beseitigung derartiger sowie scharf- oder übelriechender, sonstwie schädlicher oder allgemein als Belästigung empfundener Substanzen und Materialien;
- auf den Ihnen möglichen Beitrag zur Abwendung bzw. Minderung drohender Schäden am Haus, vor allem durch Reinhaltung der allgemeinen Teile des Hauses sowie ausreichende eigene Vorsorgemaßnahmen gegen das Aufkommen von Ungeziefer;
- auf die ordnungsgemäße Beseitigung von Abfällen und Unrat (Kartonagen, Speisereste) in (und nicht neben) die aufgestellten Müllgefäße sowie entsprechende Mülltrennung nach Einführung von Trennsystemen (z.B. Zeitungen, Papier, etc. zum Altpapier, Kartons u. Verpackungsmaterial zerkleinert je nach Art zum Altpapier, Kunststoffabfall oder Restmüll, Glas zum Altglas, sperrige Gegenstände, Christbäume, leicht brennbare Stoffe, Altöle und sonstige umweltgefährdende Stoffe zu den Sondermüllsammelstellen außerhalb des Grundstücks, usw.);
- auf das Vorliegen der erforderlichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters zur Anbringung von Außenantennen, Schildern usw. und die Ausführung der Arbeiten durch befugte Professionisten entsprechend allen rechtlichen und vereinbarten Auflagen;
- auf das Freihalten der Balkone, Loggien und Terrassen von Lagergut jeglicher Art;

B. aus Rücksicht auf die Erhaltung des Hauses:

- auf die pflegliche Behandlung der Mietgegenstände, der Schlüssel und des Zubehörs sowie der mitgemieteten Gegenstände und allgemeinen Teile des Hauses, auf die Trockenhaltung der Fußböden, v.a. bei Wasserzapfstellen und -behältern, auf die Vermeidung von Beschädigungen der Gas-, Be- und Entwässerungsanlagen, elektrischen und sonstigen Hauseinrichtungen, von Verstopfungen der Abflüsse sowie auf das sofortige Melden von Störungen;
- auf die ausreichende Beheizung und Durchlüftung der Mieträume, das sorgfältige Schließen der Türen und Fenster vor

Unwettern, Abwesenheit und Nachtruhe sowie das Absperrern aller Zuleitungen bei Unterbrechung der Versorgung und während längerer Abwesenheit vom Mietgegenstand;

- auf die Vermeidung unnötigen Lichts in gemeinschaftlich benutzten Gebäudeteilen und übermäßigen Wasserverbrauchs sowie die Mithilfe gegen unbefugte Benützung von Hauseinrichtungen durch hausfremde Personen;
- auf die Freihaltung der Balkone, Loggien und Terrassen von Schnee und Belastung durch Ablagerungen; die Reinigung von Kellerlichtschächten und -fenstern innerhalb der Mietkeller und das ordnungsgemäße Lüften in dem insgesamt für Hauskeller bzw. Dachboden erforderlichen Umfang sowie der Verschluß der Fenster und das Hochziehen vorhandener Sonnenschutzvorrichtungen bei Nacht, Nässe oder Kälte;
- auf das Verbot jeglicher Veränderung des Mietgegenstandes und der Installationen (einschließlich elektrische Leitungen) sowie der Montage von Schildern, Kästen usw. bzw. der Nutzung außerhalb der Mieträume gelegener Flächen ohne schriftliche Genehmigung des Vermieters sowie der Befestigung von Nägeln, Schrauben, Haken usw. in Holzverkleidungen aller Art;
- auf die Einhaltung aller vertraglichen und rechtlichen Bedingungen für die Benützung der Garage;
- auf die pflegliche Behandlung der Aufzugsanlagen, Einhaltung der Bedienungsvorschriften und Einhaltung des Rauchverbotes in der Aufzugskabine und in den allgemeinen Teilen des Hauses;

C. im Interesse der Sicherheit:

- auf die Einhaltung aller behördlichen Vorschriften, besonders bau- arbeitsrechtlicher und feuerpolizeilicher Natur, insbesondere auf das Verbot offenen Lichts sowie Lagerung von Gegenständen im Keller, Dachboden und anderen Allgemeinflächen;
- auf die neben der schriftlichen Zustimmung des Vermieters erforderliche behördliche Genehmigung von Veränderungen an Feuerstätten und Abzugsrohren, auch wenn damit keine baulichen Veränderungen verbunden sind, sowie auf die regelmäßige, rechtzeitige und sachgemäße Wartung der Warmwassergeräte, Herde Wärme- und Kälteversorgungsanlagen im Mietbereich auf eigene Kosten und Gefahr.

Bedenken Sie bitte auch immer, dass das Mietverhältnis auf freiwilliger Vereinbarung beruht und in starkem Maße auf gegenseitigem Vertrauen aufbaut. Wie auch bei fast jeder anderen Form von Gemeinschaftsleben spielen dabei Treu und Glauben eine große Rolle. Nicht mit diesem Grundsatz vereinbar ist es, einseitig nur auf seine Rechte zu pochen, zugleich aber seine Pflichten, vor allem gegenüber der Gemeinschaft, (womöglich böswillig oder auch nur aus mangelnder Sorgfalt) zu vernachlässigen.